

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
Allgemein		ge	Aufgrund der weiterhin regen europäischen Normungstätigkeit sind die datierten Verweisungen vor einer Veröffentlichung zu überprüfen, um z.B. Widersprüche zwischen der zivilrechtlich zu beachtenden aktuellen Fassung und einer etwaig in der M VV TB zitierten älteren Normenfassung zu vermeiden.	Siehe links.
A.1.2.5.1	Anlage A1.2.5/1, Nummer 1	te	DIN 20000-1:xx muss DIN 20000-1:2013-08 lauten. Anstatt auf DIN 20000-4:2013-06 sollte auf DIN 20000-4:2016-04 Bezug genommen werden. Die Bezugnahme auf DIN 20000-5:2013-03 ist korrekt, so lange DIN EN 14081-1:2016-05 nicht in das offizielle Amtsblatt aufgenommen worden ist.	Siehe links
A.1.2.5.1	Anlage A1.2.5/1, Nummer 2	te	Die vorgenommene Ergänzung im zweiten Satz ist irreführend. Bislang lautete dieser <i>„Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.“</i> Nunmehr wird der Satz ergänzt zu <i>„Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen, sofern die Holzwerkstoffe nicht im Sinne einer Beplankung oder als aufgeklebte Verstärkung nach DIN 1052-10:2012-05, Abschnitt 6.3, verwendet werden.“</i> Der Sinn der Ergänzung erschließt sich nicht.	Der Satz sollte lauten: <i>„Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.“</i>
A.1.2.8.4	Verweis auf Anlage A1.2.8/4	te	In der bisherigen MLTB 2015 wurde für Traggerüste nicht auf den in der Anlage A1.2.8/4 entsprechenden Text verwiesen.	Siehe links.
A.1.2.8.5	Verweis auf Anlage A1.2.8/5	ed	Anlage A1.2.8/5 behandelt Arbeitsgerüste. Hier müsste auf Anlage A1.2.8/4 verwiesen werden.	Siehe links.
A.2		ge	Die M VV TB enthält einige, z.T. nicht vollständige Wiederholungen der MBO. Insbesondere bei unvollständiger/abweichender Wiedergabe stellt sich die Frage, welches Dokument rechtsverbindlich ist. Wurden die Änderungen mit der Arbeitsgruppe zur MBO abgestimmt? U.E. ist es die Aufgabe der M VV TB, die allgemeinen Anforderungen der MBO	Wiederholungen der MBO sind zu streichen. Ergänzungen oder Abweichungen sind entweder in die MBO einzubringen oder zu streichen.

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			zu konkretisieren, nicht Verschärfungen zu formulieren.	
A 2.1.3.1	zu Allgemeines b – hochfeuerhe- mmende Bauteile	ed/te	Im letzten Absatz gibt es zudem einen Verweis auf A 2.2.1.2, dieser Absatz existiert bisher nicht!	Im 2. Abschnitt unter „b“ ist nach unserer Auffassung ein Fehler. Es müsste dort heißen <i>„raumabschließende hochfeuerhemmende Bauteile können in ihren tragenden und aussteifenden Teilen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen (bei einer im Bauteil durchgehenden Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen) oder insgesamt aus nichtbrennbaren Baustoffen“</i> .
A 2.1.3.3.1	1. Absatz	te	<p>Zu diesem Absatz ist festzustellen, dass er gegenüber den existierenden Prüfnormen erweiterte Anforderungen enthält und vor allen Dingen nicht klar ist, wie beispielsweise die Anforderung <i>„keine Rauchentwicklung“</i> zu prüfen ist!</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es insbesondere bei der Verwendung von Gipswerkstoffen auf der brandabgewandten Seite durchaus zum Austritt von Wasserdampf kommen kann, der rein optisch von Rauchentwicklung natürlich nur schwierig zu unterscheiden ist. Wir halten es für ausgesprochen problematisch, wenn in der MVVTB gegenüber den in Prüfnormen festgelegten Anforderungen bei der Prüfung raumabschließender Bauteile zusätzliche, nicht definierte Anforderungen erscheinen. Die gleiche Diskussion führen wir derzeit in Baden-Württemberg. Unser derzeitiger Standpunkt aus wissenschaftlicher Sicht ist, dass die Anforderungen „Raumabschluss“ und „Wärmedämmvermögen“ mit den in den Prüfnormen der Normenreihe DIN 4102 bzw. den Prüfnormen zu den europäischen Klassifizierungen nach DIN EN 13501 ff. festgelegten Kriterien auch für Bauteilanschlüsse gelten, aber keine darüber hinausgehenden Anforderungen erforderlich sind!</p> <p>Dies bedeutet: Prüfung durch den Wattebausch für den Raumabschluss und Prüfung der Temperaturkriterien $\Delta T \leq 140 \text{ K i. M. bzw. } \leq 180 \text{ K}$ an Einzelstellen. Das Argument, dass brennbare Konstruktionen ja dabei zum Teil mitbrennen, ist aus unserer Sicht nicht relevant, da es um die Anforderungshöhe auf der brandabgewandten Seite geht. Diese muss eingehalten werden, auch dann, wenn die Konstruktion selbst teilweise mitbrennt.</p>	Siehe links.

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
A 2.1.3.3.2	Zu feuerbestän- dig:	te	Hier wird ausgeführt, dass die Verwendung brennbarer Bestandteile zulässig ist, „.....wenn die tragenden und aussteifenden Bestandteile keinen Beitrag zum Brand leisten (nichtbrennbar)“. Diese Formulierung ist nicht wirklich sinnvoll, es sei denn, man geht hier von gekapselten Bestandteilen aus.	Besser sollte die Formulierung lauten: „..... wenn die tragenden und aussteifenden Bestandteile nur insofern einen Beitrag zum Brand leisten, der nicht zu einer Einschränkung des Raumabschlusses führt.“
A 2.1.5	Außenwände	te	Wieso sollen brennbare Komponenten in nicht tragenden Bauteilen einen Feuerwiderstand von 30 Minuten aufweisen? Der 3. Absatz ist ein Beispiel für einen Widerspruch zur MBO: Es wird dort festgehalten, dass Außenwandbekleidungen grundsätzlich in ihren einzelnen Bestandteilen schwerentflammbar sein müssen (auch hier wieder ein Beispiel für eine Anforderung der MVVTB, die in der MBO im Prinzip schon enthalten ist).	Schön wäre natürlich, dass wenn schon Anforderungen in der MVVTB aufgenommen werden, diese z. B. lauten würden: „Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen in ihren einzelnen Bestandteilen schwerentflammbar sein. Sofern die Einhaltung des Schutzziels der Behinderung der Brandausbreitung außerhalb der Primärbrandeinwirkungen auch durch Konstruktionen mit brennbaren Baustoffen nachgewiesen wird, sind diese zulässig.“ Der Satz im 3. Absatz „Zusätzlich müssen Außenwandbekleidungen aus mehreren Bestandteilen insgesamt schwerentflammbar sein.“ ist nicht sinnvoll, da nicht klar ist, wie „insgesamt schwerentflammbar“ nachzuweisen ist.
A.2.1.7	Brandwände	te	Auch hier werden Zusatzregelungen eingebracht, die für die Praxis verwirrend sein könnten. Denn es gibt ja Brandwandersatzwände, für die anderes bestimmt ist, z. B. die bekannten Doppelwände F30B-F90B.	Siehe links
A.2.1.8	Decken	te	Zu 1. Absatz, 2. Satz: Dieser Satz ist zu streichen, da die Brennbarkeit oder Nichtbrennbarkeit der Decke mit der Verhinderung der Brandentstehung nichts zu tun hat.	Streichen 1. Absatz, 2. Satz: „Zur Verhinderung der Brandentstehung müssen Decken nichtbrennbar sein, so weit nicht anderes bestimmt ist“.
A.3		ge	Den Abschnitt 3.2 und den zugehörigen Anhang AGB sehen wir aus folgenden Gründen als sehr kritisch an: Es werden Anforderungen an VOC Emissionen für Bauprodukte erhoben, obwohl die gesundheitliche Relevanz nicht belegt ist. Es werden Anforderungen an Produkte gestellt, obwohl es bislang keinen allgemein anerkannten Stand der Technik oder der Wissenschaft zum Zusammenhang zwischen Produktemissionen und Innenraumluftqualität gibt.	Siehe links

1 Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>Die ohnehin europarechtlich problematischen Anforderungen an Produkte werden z.T. auf andere Prüfverfahren als solche, die in existierenden harmonisierten Normen angegeben sind, bezogen.</p> <p>Es ist unverständlich und europarechtlich problematisch, dass für viele Produkte erstmals Grenzwerte für VOC eingeführt werden, während gleichzeitig ein europäisches VOC-Klassensystem eingeführt wird.</p> <p>Die Regelungen des Abschnitts 3.2 und des zugehörigen Anhangs ABG könnte, ohne dass hierfür eine wissenschaftliche Begründung vorliegt, in vielen Fällen zu der Erfordernis von Bauwerksmessungen und damit zu einer deutlichen Verteuerung des Bauens führen.</p>	
A 3.1 und A 3.2		ge	Zudem bleibt festzuhalten, dass unter A 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) zur Einhaltung der Anforderungen in A 3.1 und A 3.2 Nachweise gefordert werden. Wie diese Nachweise zu führen sind: Einmalnachweise/ kontinuierliche Nachweise ist in der VV TB nicht definiert. Damit bleibt der Entwurf der ABG in einem wesentlichen Punkt unvollständig!	Art und Umfang der Nachweise sind zu präzisieren.
A 3.2		ge	Wir sehen zudem, dass aufgrund hoher Komplexität in der Zusammensetzung von baulichen Anlagen, Bauteilen und Bausätzen vorzugsweise die unter A 3.2 genannten „alternativen“ Verfahren der Nachweisführung von VOC über die Bauprodukte erfolgen werden. Damit werden zusätzliche nationale Anforderungen an mitunter europäisch harmonisierte Bauprodukte gestellt. Dies ist u.E. nicht europarechtskonform.	Anhang A.3 mit Anhang ABG ist europarechtskonform zu überarbeiten.
A 3.2	1. und 2. Absatz	te	<p>Insbesondere die Verwendung des Wortes „alternativ“ im zweiten Absatz suggeriert, es gäbe ein üblicherweise angewendetes Verfahren, z.B. eine Bauwerksmessung, zur Erfüllung der Anforderungen aus dem 1. Absatz. Solche Bauwerksmessungen sind aber nicht üblich.</p> <p>In der Regel werden aber Nachweise indirekt durch die Beschränkung der Emissionen aus den verwendeten Produkten geführt.</p> <p>Dies sollte auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden, da nur dann die Bedeutung der nachfolgend aufgelisteten verfahren für Hersteller und Verwender deutlich wird.</p>	<p>Neuer Satzanfang: <i>„Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen wird üblicher Weise über die ...“</i></p>
A 3.2	2. Absatz	te	<p>Die „alternativen“ Nachweise enthalten zu großen Teilen Anforderungen an Produkte.</p> <p>Die in den Anlagen aufgelisteten Nachweisverfahren differieren z.T. von denen</p>	Alle „alternativen“ Nachweise auf Produktebene müssen alleine auf der Basis der in den harmonisierten Produktnormen deklarierten Inhaltsstoffe und/oder Emissionen geführt werden können.

1 Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			der harmonisierten Produktnormen (hEN) und/oder es werden Nachweise gefordert, die in den hEN nicht enthalten sind. U.E. ist dies nicht EU-rechtskonform.	
A.3.2		te	Der bisherige Text lautet: <i>„Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen gemäß lfd. Nr. A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Außenbauteilen gemäß lfd. Nr. A 3.2.3 sind in den Regelwerken beschrieben. Sie sind einzuhalten. Werden für die betroffenen Bereiche stattdessen konstruktive Maßnahmen (z.B. Deckschichten, Ummantelungen) vorgesehen, so ist deren Schutzwirkung nachzuweisen.</i> Wie und von wem ist zu prüfen? Handelt es sich um eine objekt- oder produktbezogene Prüfung? Letztere wäre wohl unzulässig. Erstere wäre wohl deutlich kostentreibend. Bedeutet dies, dass z.B. bei jeder Parkettverlegung eine Innenraummessung durchzuführen ist? Wie wären ergänzende Prüfungen im Falle von Deckschichten bei harmonisierten Produkten europarechtskonform zu regeln? Sofern Nachweise überhaupt erforderlich sind, sollten diese produkt- und nicht bauwerksbezogen geführt werden.	
A 3.2	Tabelle, lfd. Nr. A 3.2.1	te	Die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) basieren nach unserer Kenntnis auf dem AgBB Schema. Für Holzprodukte galt das AgBB Schema bislang nicht. Uns sind auch keine Umstände bekannt, die eine Verschärfung der Anforderungen an Holzbauprodukte begründen könnten. Die Nachweisverfahren differieren z.T. von denen der harmonisierten Produktnormen (hEN) und/oder es werden Nachweise gefordert, die in den hEN nicht enthalten sind. U.E. ist dies nicht EU-rechtskonform. Alle „alternativen“ Nachweise auf Produktebene müssen alleine auf der Basis der in den harmonisierten Produktnormen deklarierten Inhaltsstoffe und/oder Emissionen geführt werden können. Für hölzerne Baustoffe, außer Fußbodenbeläge, ist in einer neuen Zeile Bezug auf die Chemikalienverbotsverordnung zu nehmen.	

1 Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Aus dem Geltungsbereich der ABG sind alle Holzprodukte (außer Fußbodenbeläge) auszuschließen.	
A 3.2	Tabelle, lfd. Nr. A 3.2.1		Textile Bodenbeläge sind ein Bauprodukt, keine bauliche Anlage. Diese Regelung ist u.E. nicht europarechtskonform.	Siehe links
C.2.3	Tabelle, lfd. Nr. C 2.3.3.1	te	Es fehlen die Polyurethanklebstoffe nach DIN EN 15425 und die EPI-Klebstoffe nach DIN EN 16254.	Die fehlenden Klebstoffe sollten ergänzt werden.
C 3.21		te	Die HFHHolzR datiert aus dem Jahr 2004. Zu dieser Zeit war die Verwendung massiver Holzbauteile, z.B. die Verwendung von Brettsper Holz und Brettschichtholzelementen, noch wenig gebräuchlich. Es wäre hilfreich, wenn in C 3.21, 3. Spalte, darauf hingewiesen würde, dass die Anforderungen der HFHHolzR sinngemäß auch auf Bauteile aus Brettsper Holz und auf Brettschichtholzelemente angewendet werden können. Zudem sollte HFHHolzR zeitnah überarbeitet werden.	siehe links
ABG		ge	Uneinheitliche Terminologie: Gegenstand der Regelungen sollen Anforderungen an „bauliche Anlagen“ sein. Bauliche Anlagen sind gem. § 2 Abs. 1 MBO „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.“ Zuständig für die Formulierung von Anforderungen an bauliche Anlagen i. S. v. Bauwerken ist der jeweilige Mitgliedsstaat, wohingegen die Zuständigkeit für die Formulierung von Anforderungen an Bauprodukte bei der EU-Kommission liegt. Der Mitgliedsstaat ist nur befugt, Anforderungen an das Bauprodukt zu formulieren, sofern bisher keine harmonisierte technische Spezifikation für das betreffende Bauprodukt vorhanden ist. „Bausätze“ sind gemäß Art. 2 Nr. 2 EU-BauPVO Bauprodukte i. S. d. EU-BauPVO. „Bauteile“ und „Baustoffe“ werden hergestellt, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden und sind ebenfalls Bauprodukte. Durch unpräzise Formulierungen im aktuellen Entwurf der ABG besteht Unklarheit über die Verbindlichkeit der Anforderungen sowie die Zuständigkeit.	Da die Bestimmungen zu den Anforderungen auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruhen und für die Definitionen unterschiedliche Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten bestehen, schaffen diese unpräzisen Formulierungen eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die es aus Sicht der Holzwirtschaft dringend durch einheitliche Definitionen zu beseitigen gilt.
ABG		ge	Es werden Anforderungen an Emissionen, die bislang nur für Bodenbeläge galten (siehe DIBt-Mitteilungen 04/2004) auf weitere Bauteile (z.B. Wand, Decke) ausgeweitet. Diese zusätzlichen Anforderungen wurden nach unserer Kenntnis weder mit den Fachkreisen diskutiert noch wurden für die betroffenen Produkte bislang die nationalen Grenzwerte an die Europäische Kommission	Daher sollte sich der Arbeitsentwurf auf die europarechtskonforme Anpassung der bisherigen produktspezifischen Anforderungen beschränken und nicht für Holzprodukte (außer hölzerne Fußböden) angewendet werden.

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>gemeldet. In vielen der uns bekannten, von der europäischen Kommission ausgesendeten Mandatserweiterungen zu gefährlichen Inhaltsstoffen finden sich die im Anhang 2 aufgelisteten Stoffe nicht.</p> <p>In der gemeinsamen Erklärung des DIBt mit dem Deutschen Holzwirtschaftsrat (DHWR) vom 14.06.2005 (s. Anlage 2) wurde seitens der Vertreter der Holzwirtschaft Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Diskussionen um Holzemissionen zu einem negativen Image von Holz und Holzwerkstoffen in der Öffentlichkeit führen könnten. Der VHI, aber auch die einzelnen Unternehmen der Holzwerkstoffindustrie haben in den letzten Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, die belegen, dass Emissionen aus Holzwerkstoffen zu keinerlei negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen. In der vorgenannten Erklärung wurde festgehalten, dass eine Prüfung nach "AgBB" im Holzbereich nicht geplant ist.</p>	
ABG		ge	<p>Das EuGH Urteil C-100/13 stellt klar, dass bei harmonisierten Bauprodukten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen, wie eigene Prüfverfahren oder eigene Grenzwerte, durch die Mitgliedsstaaten auferlegt werden können. Letzteres würde nach EuGH-Auffassung den freien Marktzugang in der Europäischen Union behindern und ist daher abzuschaffen. Als Folge des EuGH-Urteils muss sich das DIBt grundsätzlich stärker als bisher in den europäischen Normungsprozess einbringen. Im Rahmen der harmonisierten Bauprodukte können nur über den europäischen Normungsprozess national zusätzliche Anforderungen sowie Prüfverfahren oder Grenzwerte formuliert werden. Über diesen Weg lässt sich das nationale Schutzniveau aufrechterhalten. Das DIBt verfolgt jedoch den Weg, die nationalen Schutzzielanforderungen von der Bauprodukten- auf die Bauwerksebene zu verlagern.</p>	Wir stellen fest, dass es mit dem vorliegenden ABG-Entwurf nicht gelungen ist, den Wechsel von der Bauprodukten- auf die Bauwerksebene zu vollziehen, da die Anforderungen wiederum auf die Bauproduktebene verlagert werden.
ABG		ge	<p>Nachweisverfahren:</p> <p>Sofern der aktuelle Entwurf der „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes“ auf Nachweisverfahren auf Produktebene verweist, müssen diese auf Basis der in den harmonisierten Produktnormen deklarierten Inhaltsstoffen und Emissionen geführt werden können.</p> <p>Allerdings unterscheiden sich die genannten Nachweisverfahren teilweise von den auf europäischer Ebene harmonisierten Produktnormen (hEN). In einigen Fällen werden zudem Nachweise gefordert, die in den hEN nicht enthalten sind.</p> <p>Da das AgBB-Schema bisher nicht für Holzprodukte galt, stellt die geplante Regelung in dem vorliegenden Entwurf eine wesentliche Ausweitung der</p>	

1 Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>bisherigen Anforderungen dar. Allerdings findet sich in dem Entwurf keine Begründung für diese erhebliche Verschärfung der Anforderungen an Holzbauprodukte. Eine Begründung wäre jedoch ratsam, da solch ein nationaler Alleingang zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Markt und zu Rechtsunsicherheiten führen würde.</p> <p>Da zusätzliche nationale Anforderungen an bereits harmonisierte Bauprodukte grundsätzlich unzulässig sind, liegt somit ein Verstoß gegen die EU-BauPVO vor. Die Formulierung nationaler bauaufsichtlicher Anforderungen an Bauprodukte, eingeschlossen „Baustoffe“ und „Bauteile“, ist unzulässig. So hat der Europäische Gerichtshof beispielsweise in seinem Urteil vom 16.10.2014 entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstoßen.</p> <p>Wir sprechen uns erneut dafür aus, alle Holzprodukte (außer Fußbodenbeläge) aus dem Geltungsbereich der ABG auszunehmen.</p>	
ABG	1	Abs 4	<p>Nach unserer Kenntnis gibt es keinen wissenschaftlichen Konsens zu den mit diesem Begriff verbundenen Eigenschaften.</p> <p>Es sollten keine bauaufsichtlichen Anforderungen ohne wissenschaftliche Grundlage erhoben werden.</p>	Siehe links.
ABG	1	Abs 5	<p>Bauliche Anlagen, Bauteile, Bausätze und Baustoffe, die in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen eingebaut/verwendet werden, müssen die Anforderungen der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erfüllen.</p> <p>Wie ist gesundheitlich unbedenklich definiert? Auf welcher Grundlage?</p> <p>Wir bitten um Klärung</p>	
ABG	1	Abs 5	<p>Relevante Bauteile sind z. B. Wand-, Decken- und Fußbodenaufbauten, bzw. deren Komponenten sowie im Kontakt zur Innenraumluft stehende luftführende Anlagen.</p> <p>Bedeutet dies künftig Prüfungen für alle Bauteile: Wand, Decke, Boden, TGA?</p> <p>Wann ist eine Lüftungsanlage gesundheitlich unbedenklich? Wo sind allgemein anerkannt Art und Umfang der notwendigen Prüfungen geregelt?</p> <p>Die Anforderungen können nur auf den Tag der Übergabe bezogen sein.</p> <p>Wir bitten um Klärung</p>	

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
ABG	1	Abs 7	<p>Der derzeitige Text lautet:</p> <p><i>„Für bauliche Anlagen, Bauteile, Bausätze und Baustoffe,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>die Abfälle zur Verwertung enthalten,</i> — <i>für innovative Bauprodukte,</i> — <i>für radioaktive Bauprodukte</i> <p><i>können weitere Anforderungen erforderlich sein.“</i></p> <p>Diese Regelung ist zu unpräzise. Es besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung in den Ländern.</p> <p>Wer beurteilt, ob ein Produkt innovativ ist?</p> <p>Ein innovatives Produkt kann z.B. aus bekannten Komponenten bestehen. Für ein derartiges Produkt gibt es keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Umwelt und Hygiene.</p>	
ABG	2.1		<p>Der unter 2.1 im Zusammenhang mit Ausschlusskriterien formulierte Hinweis <i>„Wird Altholz in Bauprodukten verwendet, sind die Vorgaben der Altholzverordnung zu beachten.“</i> wird grundsätzlich begrüßt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Altholzverordnung sich an die Altholzaufbereiter richtet und nicht an das Bauprodukt.</p> <p>Wie soll die Prüfung erfolgen?</p> <p>Mit dem Hinweis <i>„Wird Altholz in Bauprodukten verwendet, sind die Vorgaben der Altholzverordnung zu beachten“</i>, erübrigt sich der analytische Nachweis der PAK. Diese Stoffe können nur über Altholz in das Produkt eingebracht werden. Sofern infolge der Verwendung von Altholz Emissionen aus den Produkten zu erwarten sind, sind erforderlichenfalls Beschränkungen dieser Emissionen auf der Bauwerksebene zu formulieren oder ersatzweise Grenzwerte für nach harmonisierten Produktregeln zu deklarierende Emissionen festzulegen.</p>	Die Ausführungen zu Altholz sind zu streichen.
ABG	2.1		<p>Unbehandeltes nicht verklebtes Holz enthält Formaldehyd.</p> <p>Es ist unter 2.1 für Holzprodukte klar zu stellen, dass von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen keine gesundheitlichen Gefahren für die Nutzer von Gebäuden ausgehen.</p>	

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
ABG	2.1.		Es wird die vollständige Deklaration der chemischen Zusammensetzung der Bauprodukte gefordert. Essentiell und nicht geklärt ist der Aspekt des Datenschutzes. Es ist sicher darzustellen, dass Rezepturen und andere Aspekte, die letztlich mit hohen Investitionen erarbeitete Wettbewerbsvorteile darstellen, nicht an Dritte gelangen.	
ABG	2.1		Unklar ist der Umgang mit Emissionen/Inhaltsstoffen, die in einem Produkt nicht enthalten sein können. Muss trotzdem geprüft werden? Gibt es eine Deklarationsmöglichkeit ohne Prüfung?	Siehe links.
ABG	2.1		Der derzeitige Text lautet: <i>„Die Inhaltsstoffe baulicher Anlagen, Bauteile, Bausätze und Baustoffe werden anhand der vom Hersteller gemachten Angaben zu dessen chemischer Zusammensetzung bewertet.“</i> Von wem? Vom Architekten? Kann der das im Regelfall?	
ABG	2.1		Der derzeitige Text lautet: <i>„Die Angaben müssen vollständig und eindeutig sein und insbesondere bei mehrschichtigen bzw. aus mehreren Komponenten bestehenden baulicher Anlagen, Bauteile, Bausätze und Baustoffen auch alle Einzelzusammensetzungen umfassen.“</i> Wer versichert die Vollständigkeit? Eine Offenlegung von Betriebsgeheimnissen ist inakzeptabel.	
ABG	2.2		Der derzeitige Text lautet: <i>„Im Folgenden sind Anforderungen im Hinblick auf die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen sowie von Ammoniak und Nitrosaminen beschrieben. Es ist produktspezifisch festzulegen, welche Parameter relevant sind. Weitere Emissionen gefährlicher Stoffe leiten sich ggf. aus der chemischen Zusammensetzung der baulichen Anlagen, Bauteile, Bausätze und Baustoffe ab. In diesen Fällen sind entsprechende Nachweisverfahren zu erarbeiten sowie</i>	

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p><i>Anforderungen festzulegen.</i>“</p> <p>Wer legt dies fest?</p> <p>Eine Offenlegung von Betriebsgeheimnissen ist inakzeptabel. Die Regelung ist u.E. nicht europarechtskonform.</p>	
ABG	2.2.1		<p>Die unter 2.2.1 im ABG-Entwurf einbezogene ISO 16000-9 Kammerprüfung wird für die Formaldehydmessung abgelehnt. Die Formaldehydmessungen haben entsprechend der harmonisierten Produktnorm nach EN 717-1 zu erfolgen. Auch entsprechen die Festlegungen nicht den in europäischen Produktnormen geregelten Vorgaben.</p> <p>Die Prüfung kann nur nach dem dort [in der jeweiligen europäischen Produktnorm] geregelten Verfahren erfolgen.</p>	
ABG	2.2.1		<p>Die Festlegungen aus 2.2.1 sind für europäische Produkte nicht korrekt.</p> <p>Eine Prüfung oder Bewertung mit einem abweichendem Verfahren ist nicht europarechtskonform.</p> <p>Die in einer harmonisierten Produktregel festgelegten Prüf- und Bewertungsmethoden sind ausschließlich anzuwenden.</p>	
ABG	2.2.1	ed	<p>Der Normenentwurf prEN 16516:2015-05 kann sich im Rahmen eines Einspruchverfahrens noch ändern, welches nicht unüblich ist.</p> <p>Dies würde, bei einer Modifikation des Normentwurfs, zu weiteren Mehrbelastungen durch die erneute Prüfung von Produkteigenschaften führen.</p>	Siehe links
ABG	2.2.1	ge	<p>Weiterhin wird anstatt auf europäische EU-LCI Werte auf nationale umfangreichere NIK-Werte Bezug genommen. Wir halten es für wenig zielführend, dass zeitgleich durch die DG Growth der CEU an einem Delegated Act eines EU VOC Declaration Format für VOC aus Bauprodukten gearbeitet wird. In dieses Verfahren hat sich Deutschland über das DIBt durch einen eigenen Vorschlag eingebracht (s. DS 287 und DS 288). Allerdings gibt es inzwischen auch kritische Stellungnahmen, die auf eine Diskrepanz zwischen den deutschen und den europäischen Festlegungen hinweisen. Mit dem Entwurf der VVTB und der darin enthaltenen ABG werden somit erneut nationale, von europäischen Festlegungen abweichende Festlegungen getroffen. Dies führt in jedem Fall zu zusätzlichen Prüfungen für den deutschen Markt und damit zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die überwiegend von KMU geprägte</p>	Daher sind Prüfmethode und Deklarationspflichten für gefährliche Inhaltsstoffe in den entsprechenden Produktnormen zu verankern. Es sollte dabei ausschließlich Bezug auf die europäischen EU-LCI-Klassen genommen werden müssen.

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Holzindustrie, was weder trag- noch nachvollziehbar ist und daher abgelehnt wird. Die harmonisierten Produktnormen sehen die Prüfung von Emissionen/Inhaltsstoffen i.d.R. nur für sehr wenige Inhaltsstoffe vor.	
ABG	2.2.1		Gruppenbildungsparameter und Auswahl des repräsentativen Produkts (worst case-Szenario)	Sofern Prüfungen erforderlich sind, sollte eine Gruppenbildung für alle Produktgruppen möglich sein. Die derzeitige Regelung stellt eine einseitige Bevorzugung textiler Bodenbeläge dar.
ABG	2.2.2 2.2.3		Ammoniak und Nitrosamine spielen bei Holzwerkstoffen keine Rolle. Die Emissionsmessungen halten wir für unnötig.	Streichung
ABG	2.2.4		Es werden Grenzwerte für VVOCs angegeben, obwohl Prüfmethode und Grenzwerte derzeit noch Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen sind.	Regelungen zu VVOC sollten gestrichen werden, bis wissenschaftliche Arbeiten abgeschlossen und diskutiert sind.
ABG	2.3.4		Bei den PCP-Messungen wird darauf verwiesen, dass der Gehalt an PCP in den von einer Behandlung erfassten Teilen mit 5 mg PCP/kg nicht überschritten werden darf. Holzwerkstoffe werden generell nicht mit PCP behandelt. PCP kann allenfalls über Altholz eingeschleppt werden, was sich aber im fertigen Produkt hinsichtlich des behandelten Teils nicht mehr differenzieren lässt.	Siehe links
ABG	Anhang 2		Der im Anhang 2 enthaltene Hinweis auf NIK-Werte und die NIK-Arbeitsgruppe im AgBB ist nicht korrekt. Es kann dazu keine nationalen Zuständigkeiten mehr geben.	Siehe links
ABG	Anhang 2 Tabelle 1		Die in der Tabelle 1 aufgeführten NIK-Werte für diverse Stoffe gehen über die Mandatserweiterungen zu gefährlichen Stoffen in den Produktnormen hinaus und beschränken sich nicht auf die EU-LCI-Liste. Auch dies ist aus unserem Verständnis nicht EU-konform, da damit zusätzliche Prüfungen für den deutschen Markt erforderlich werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zu einem europäischen VOC-Klassensystem.	Diese Ergebnisse sind abzuwarten.
ABG	2.3.1 ff		NIK-Liste	Es gibt eine europäische LCI-Liste, die die NIK-Werte ersetzt. Es sollte für Festlegungen auf die kommende europäische VOC-Klassifizierung Bezug genommen werden.

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
ABG	Anlage 3		<p>Der derzeitige Text lautet:</p> <p><i>„Die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes werden primär von Produkten beeinflusst, die nennenswerte Anteile organischer Natur enthalten und daher zur Freisetzung flüchtiger organischer Verbindungen neigen. Dies sind insbesondere zum Beispiel die nachfolgend aufgeführten Produkte:...“</i></p> <p>Dazu ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur natürliche Baustoffe emittieren flüchtige organische Verbindungen. • Nur einige dieser Verbindungen sind gesundheitsrelevant. • Flüchtige organische Emissionen klingen i.d.R. rasch ab. • Das spätere Nutzerverhalten (Ausstattung und spätere Nutzung, darin auch Lüftung, Pflege und Reinigung) haben einen deutlich höheren und zeitlich länger andauernden Einfluss auf die Innenraumluftqualität. <p>Daher sind die Verschärfungen bezüglich natürlicher Baustoffe inakzeptabel.</p>	
Technische Regel – Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten	Seite 171, Tabelle 1.3.1: „Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Klassen nach DIN EN 13501-1:2010-01		<p>Es gibt einen Verweis, dass die EU-Kommission das Mandat M/0367 geändert hat, so dass das wesentliche Merkmal Glimmen/Schwelen in den oben genannten Produktnormen verankert werden muss. Dazu gibt es eine Entscheidung der europäischen Kommission AG 003/4/1.</p> <p>Die MVVTB verlangt: <i>„Eine Angabe dazu ist erforderlich.“</i></p> <p>Problem: Es gibt zwar inzwischen eine Prüfnorm für Glimmen (EN 16733), aber noch keine Klassifizierungsnorm dafür. Insofern läuft diese Regelung ins Leere.</p>	Siehe links
Technische Regel - Nachträgliche Bewehrungsschlüsse	Seite 158, 2., 1. Spiegelstrich	te	Anforderungen widerspricht den nachfolgenden Darstellungen S 164, Bild 2. Wir vermuten, dass die Stäbe auch zur Querkraftübertragung geeignet sind.	

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Zugrundeliegendes Dokument: E VV TB vom 20.07.2016
----------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kom- mentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben				
Technische Regel - Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben	Seite 161, 5.1	ed	Der Satzsatz doppelt die Strichaufzählung. Er sollte gestrichen werden.	
			<p>Seite 171, Tabelle 1.3.1: „Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Klassen nach DIN EN 13501-1:2010-01“</p> <p>Hier gibt es eine Fußnote *, die sich auf das Glimm- und Schwelverhalten von Baustoffen bezieht. U. a. wird hier EN 13171 und EN 13986 erwähnt. Es gibt einen Verweis, dass die EU-Kommission das Mandat M/0367 geändert hat, so dass das wesentliche Merkmal Glimmen/Schwelen in oben genannten Produktnormen verankert werden muss. Dazu gibt es eine Entscheidung der europäischen Kommission AG 003/4/1.</p> <p>Die MVVTB verlangt: „Eine Angabe dazu ist erforderlich.“</p> <p>Problem: Es gibt zwar inzwischen eine Prüfnorm für Glimmen (EN 16733), aber noch keine Klassifizierungsnorm dafür. Insofern läuft diese Regelung ins Leere.</p>	

1 Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial